

Die personenrechtliche Verbundenheit wirkt auch hier zugleich auf das in ihren Bereich fallende Vermögensrecht gestaltgebend ein. Unter dieser Einwirkung werden Rechtsinstitute des Sachenrechtes und des Obligationenrechtes im Sinne einer Annäherung des Individualrechtes an das Sozialrecht umgebildet²⁵.

Viertes Kapitel.

Persönlichkeitsrechte.

Erster Titel.

Die Persönlichkeitsrechte überhaupt.

§ 81. Begriff und Wesen der Persönlichkeitsrechte¹.

I. Begriff. „Persönlichkeitsrechte“ nennen wir Rechte, die ihrem Subjekte die Herrschaft über einen Bestandtheil der eignen Persönlichkeitssphäre gewährleisten. Mit diesem Namen werden sie als „Rechte an der eignen Person“ gekennzeichnet und somit durch den Hinweis auf die Besonderheit ihres Objektes von allen anderen Rechten unterschieden (oben § 29 II 1). Von Manchen werden sie in gleichem Sinne, jedoch mit nicht glücklicher Wortbildung „Indivi-

²⁵ So einst die gesammte Eigenthumsordnung im Bereiche des Lehn-, Dienst- und Hofrechtes; so die Ordnung des Hausvermögens im Bereiche des Familienrechtes (vormundschaftliche Gewere und daraus hervorgegangene ehemännliche und elterliche Nutzungsrechte, vgl. Gierke a. a. O. S. 354 Anm. 1); so das Vertragsrecht (insbesondere die Ordnung des Dienstvertrages) im Bereiche des Gewerberechts.

¹ Puchta, Rhein. Museum III 305, Inst. § 30, Pand. u. Vorl. § 22, 46, 114 ff. Neuner a. a. O. (oben § 27 Anm. 1) § 4 (dazu Bürkel, Krit. V. J. Schr. XI 200 ff.). Wächter, Württ. P.R. II § 45, Pand. I § 35. Windscheid, Pand. I § 40. Brinz, Pand. § 66. Bruns in Holtzendorffs Encykl. (5. Aufl.) S. 446. Dernburg, Pand. I § 22 Anm. 8–11. Regelsberger, Pand. I § 50 I. — Walter, D.P.R. § 91. Bluntschli, D.P.R. § 18 ff., 46 ff. Dahn, Grundrifs S. 44 ff. Gareis, Arch. f. H. u. W. R. XXXV 196 ff., Grundrifs § 40 ff., Encykl. § 20 ff. Gierke, Z. f. H.R. XXIX 270 ff., Entw. S. 83 ff. — Kohler, Jahrb. f. D. XVIII 129 ff., 251 ff., Recht des Markenschutzes S. 1 ff., 93 ff., Arch. f. H. u. W. R. XLVII 167 ff. — Krainz, Oest. P.R. (2. Aufl.) I 63 ff. — Stahl, Rechtsphil. II 312 ff. Lasson, Rechtsphil. S. 545 ff. Jhering, Jahrb. f. D. X 393, Geist des r. R. III Anm. 447a, Zweck im R. II 480 ff. Thon a. a. O. (oben § 15 Anm. 1) S. 147 ff. Bierling, Kritik II 174 ff., Prinzipienlehre I 249 ff. Karger a. a. O.

dualrechte“ genannt². Sie gehören zu den „absoluten“ Rechten und enthalten daher „Verbietungsrechte“ gegen Jeden, der unbefugt in den von ihnen abgegrenzten Herrschaftsbereich eingreift. Der Hinweis auf dieses ihnen mit anderen Rechten gemeinsame Merkmal reicht indess zur Bestimmung ihres Begriffes nicht aus³.

Die Persönlichkeitsrechte unterscheiden sich als besondere Privatrechte von dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit, das in dem von der Rechtsordnung gewährleisteten allgemeinen Ansprüche besteht, als Person zu gelten (oben § 30 I). Das Recht der Persönlichkeit ist ein subjektives Recht und muß von Jedermann anerkannt und geachtet werden. Es ist das einheitliche subjektive Grundrecht, das alle besonderen subjektiven Rechte fundamentiert und in sie alle hineinreicht⁴, das daher so gut die öffentlichen Rechte wie

(oben § 29 Anm. 8) S. 198 ff. Roguin, *La règle de droit* S. 258 ff. — v. Liszt, *Strafr.* § 81; Die Grenzgebiete zwischen Privatrecht u. Strafrecht (H. V der Beiträge zur Erläut. u. Beurth. des Entw. v. Bekker u. Fischer) S. 4 ff. — Unter den zahlreichen Gegnern des ganzen Begriffes der Persönlichkeitsrechte sind hervorzuheben: Savigny I 335 ff.; Unger, *Oest. P.R.* I § 60; Gerber, *D.P. R.* § 219, vgl. auch § 67; Laband, *Z. f. H.R.* XXIII 621 ff.; Binding, *Strafr.* I 169, 718; Jellinek, *System* (oben § 27 Anm. 1) S. 78. Ferner Mandry in *Dollmanns Gesetzg. des K. Bayern V*, 2 S. 99 ff. u. *Civilr. Inh.* (oben § 7 Anm. 18) B. II A. IV, der dafür „absolute Verbiegungsrechte nicht dinglichen Charakters“ einführt. Aehnlich Franken, *D.P.R.* S. 115 ff., 154 ff., 402 ff.: absolute Vermögensrechte ohne Objekt, wenn man sie nicht als quasidingliche Rechte an unkörperlichen Sachen vorstellen will. Auch Stobbe III 1 ff. kennt nur „Rechte an immateriellen Gütern“. Desgleichen Bekker, *Pand.* I § 25 Beil. IV u. *Jahrb. f. D.* XXX 277 ff., nur „Rechte an unkörperlichen Sachen“.

² Diesen Namen haben besonders Gareis und Kohler in Aufnahme gebracht. Auch das R.Ger. braucht ihn, z. B. VIII Nr. 4 u. Seuff. XLV Nr. 264. Allein nach der Analogie von Ausdrücken wie „Realrecht“, „Personalrecht“ u. s. w. weist der Ausdruck „Individualrecht“ auf das Individuum nicht als Objekt, sondern als Subjekt hin und bedeutet ein seinem Subjekte qua Individuum zustehendes Recht, mithin auch Eigentum, körperschaftliche Sonderrechte u. s. w. Besser ist der von Gareis neuerdings (*H.R.* 4. Aufl. § 49 § 2, Gareis u. Fuchspurger, *Komm.* S. 447 Anm. 3 u. 589 Anm. 6) vorgeschlagene Name „Individualitätsrechte“. Doch verdient der Ausdruck „Persönlichkeitsrechte“ schon deshalb den Vorzug, weil auch Verbandspersonen Subjekte solcher Rechte sind.

³ Es bedarf daher mindestens noch eines Zusatzes, um die Sachenrechte auszuschließen. So suchen sich Mandry u. Franken a. a. O. (Anm. 1) zu helfen. Man vgl. auch Maurenbrecher, *D.P.R.* I § 201, wo die Statusrechte als „dingliche Rechte, die nicht auf Sachen sich beziehen“, gekennzeichnet werden. Oder Brunner in *Holtzendorffs Rechtslex.* s. v. „Bannrecht“ I 232, wo das Bannrecht zusammen mit Urheber-, Marken-, Firmen- und Patentrecht in die Kategorie der „absoluten Rechte ohne sachenrechtliches Substrat“ verwiesen wird. Alle diese Begriffsbestimmungen aber befriedigen schon deshalb nicht, weil sie das Objekt des Rechtes durch eine bloße Verneinung bezeichnen.

⁴ Zutreffend Regelsberger I 198.

die Privatrechte und so gut die Rechte an Sachen wie die Rechte an Personen trägt und begleitet⁵. Inwieweit aber aus ihm besondere Rechte herauswachsen oder in ihm der Stoff zu solchen Rechten unausgeschieden stecken bleibt, darüber entscheidet die rechtsgeschichtliche Entwicklung. Und diese Entscheidung ist gerade hinsichtlich der Rechte an der eignen Person im römischen und in unserem Rechte ungleich ausgefallen.

Das römische Recht hat besondere Rechte an der eignen Person nicht ausgeprägt oder doch nicht bewußt anerkannt. Insoweit solche Rechte stofflich überhaupt vorhanden waren, traten sie aus dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit nicht heraus. Das Bedürfnis ihres privatrechtlichen Schutzes wurde durch die auf den allgemeinen Schutz der Persönlichkeit gerichteten Aktionen und namentlich in umfassender Weise durch die *actio injuriarum* befriedigt⁶.

Im deutschen und modernen Recht dagegen sind zahlreiche Typen von Rechten an der eignen Person zu selbständiger Ausgestaltung gelangt. Manche von ihnen sind durch die neuere Gesetzgebung in ihrem Sonderdasein so befestigt, daß sie sich von dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit nicht minder scharf abheben, als das Eigenthum oder die väterliche Gewalt. Die Persönlichkeitsrechte müssen daher auch begrifflich heute als eine eigne Kategorie der besonderen Rechte anerkannt werden und fordern gebieterisch die ihnen gebührende Stelle im System⁷.

Vieles freilich ist hier noch im Werden. Darum sind die Grenzen zwischen den besonderen Persönlichkeitsrechten und dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit zum Theil fließend und unsicher⁸. Jedes-

⁵ Darum kann eine Verletzung des Eigenthums zugleich eine Verletzung des Rechtes der Persönlichkeit enthalten, Jhering, *Jahrb. f. D.* XXIII 185, *Regelsberger* I 199. Ebenso eine Verletzung staatsbürgerlicher Rechte (z. B. in den Fällen des *Str.G.B.* § 105 ff.)

⁶ Vgl. insbes. Jhering, *Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen*, *Jahrb. f. D.* XXIII 155 ff.

⁷ In den Pandektensystemen wird freilich dieses Bedürfnis nicht empfunden, weil sie die dem römischen Rechte fremden Rechtsbildungen nur gelegentlich berühren. Dies rechtfertigt aber nicht den allgemein gehaltenen Widerspruch von Windscheid I § 40.

⁸ Manche Bestandtheile der Privatrechtssphäre sind durch besondere öffentlichrechtliche Garantien in bestimmter Richtung als selbständige Rechte abgehegt, ohne daß hiermit zugleich für die Privatrechtsordnung ihre Ausscheidung aus dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit geboten wäre. Dies gilt z. B. von den Rechten auf gewisse durch einen besonderen Strafrechtsschutz gesicherte Persönlichkeitsgüter, wie Hausfriede, Brief- und Schriftengeheimnis, Gräberruhe, religiöses Gefühl, Rechtsfriede; v. Liszt, *Grenzgebiete* S. 6. Es gilt ferner von zahlreichen

falls erschöpfen die in feste gesetzliche Form gegossenen Persönlichkeitsrechte nicht den an sich hierfür geeigneten Stoff. Vielmehr lassen sie empfindliche Lücken. Zur Ausfüllung solcher Lücken muß da, wo das Rechtsbewußtsein der Gegenwart dies heischt, auf das allgemeine Recht der Persönlichkeit zurückgegriffen werden, bis aus ihm ein neues besonderes Recht herausgeholt ist⁹.

II. Wesen. Vermöge der Bestimmung ihres Objektes durch Heraushebung eines Bestandtheiles der eignen Persönlichkeitssphäre bilden die Persönlichkeitsrechte in gleicher Weise, wie die dinglichen Rechte, die Forderungsrechte oder die Familienrechte, eine durch gemeinsame Merkmale ausgezeichnete Gattung von Rechten. Diese Gattung umfaßt aber mancherlei Arten und Unterarten, die in Folge der ungleichen Beschaffenheit der durch sie verselbständigten Theile der Persönlichkeitssphäre noch weiter auseinander streben, als dies bei den meisten anderen Gattungen der Rechte der Fall ist. Sind es doch Persönlichkeitsgüter von sehr verschiedenem Range und sehr verschiedener Natur, die als Gegenstände solcher Rechte erscheinen: bald die höchsten äußeren Güter des Menschen, wie Leben, Freiheit oder Ehre, bald bloße Namen und Zeichen; bald die Bedingungen, bald die Erfolge einer besonderen Thätigkeit; bald von außen empfangene Vergünstigungen, bald die Erzeugnisse eigenster geistiger Schöpferkraft.

1. Die Persönlichkeitsrechte sind Privatrechte. Sie sind ja gerade darauf angelegt, der Person in ihrem Fürsichsein einen eignen Bereich ihres Selbst zu sichern. Der Staat schützt sie in erheblichem Umfange durch die Strafrechtsordnung und gewährt ihnen zugleich in mannichfacher Weise seinen Verwaltungsschutz¹⁰. Grundsätzlich aber

den Individuen durch das Verfassungsrecht als Grundrechte zugesicherten Rechten auf eine bestimmte Art der freien Bethätigung der Persönlichkeit, wie Gewissensfreiheit, Recht der freien Meinungsäußerung, Lehr- und Unterrichtsfreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit, etwa auch Verehelichungsfreiheit, Erwerb von Grundeigenthum u. s. w.

⁹ So kann z. B. unter dem Gesichtspunkte eines Eingriffes in das Recht der Persönlichkeit die unbefugte Veröffentlichung der Briefe eines Anderen auch dann als Rechtsverletzung erscheinen, wenn an den Briefen ein Urheberrecht nicht besteht; Kohler, Jahrb. f. D. XVIII 271 ff., Busch, Arch. XLVII 187, Arch. f. b. R. VII 106 ff., Regelsberger § 50 Anm. 10. Ebenso die Annahmung fremder Gewerbezeichen, wenn auch der besondere Markenschutz sich nicht auf sie erstreckt; vgl. unten § 84 VI 3. Vor Allem aber ist der Schutz gegen unlauteren Wettbewerb auf das Recht der Persönlichkeit zu stützen; vgl. unten § 82 V S. 715. Unsere Praxis verfährt hier jedoch bisher sehr zaghaft.

¹⁰ In gleicher Weise schützt er ja auch das Eigenthum und andere Privatrechte. — Wenn für ein Persönlichkeitsrecht lediglich dieser öffentlichrechtliche

sind sie auch durch Klage geschützt, indem sie als absolute Privatrechte einen im Wege des Civilprozesses durchsetzbaren Anspruch gegen Jedermann auf Anerkennung und auf Unterlassung von Eingriffen und im Falle ihrer Verletzung auf Wiederherstellung oder Ersatz gewähren¹¹. Wo der staatliche Schutz versagt, tritt gerade zu ihrem Schutze das Recht der Selbsthülfe im vollsten Maße in Kraft.

2. Die Persönlichkeitsrechte sind als solche keine Vermögensrechte. Sie können jedoch gleich den Rechten an anderer Persönlichkeit (den Familienrechten, den Körperschaftsrechten u. s. w.) einen vermögensrechtlichen Inhalt aus sich entfalten oder in sich aufnehmen. In dem Maße, in dem ihr so erlangter Vermögenswerth in den Vordergrund tritt, werden sie einer vermögensrechtlichen Ordnung zugänglich. Immer aber bleibt ihr personenrechtlicher Kern unversehrt. Auch kann ihr vermögensrechtlicher Inhalt oder ein Theil desselben zwar bis zu einem gewissen Grade selbstständig, niemals jedoch völlig aus dem Zusammenhange des in dem personenrechtlichen Kerne geeinten Ganzen gelöst werden¹².

Manche Persönlichkeitsrechte sind somit zugleich Vermögensrechte. Insoweit erscheinen sie als „absolute Vermögensrechte“, als „Rechte an unkörperlichen Sachen“ oder, wie man neuerdings zu sagen pflegt, als „Immaterialgüterrechte“¹³. Mag jedoch diese Seite

Schutz ausgebildet ist, so wird dadurch sein privatrechtliches Wesen keineswegs verneint; Bierling, Kritik II 153, Jhering, Geist. III Anm. 447 a, Regelsberger I 198. Wohl aber wird es dann regelmässig an einem Anlasse fehlen, dieses Privatrecht innerhalb des Privatrechtssystems als besonderes Persönlichkeitsrecht auszusondern; oben Anm. 8.

¹¹ R.Ger. XVIII Nr. 4 S. 19 u. Seuff. XLV Nr. 264 S. 442 („einen mit der Negatorienklage verfolgbaren Anspruch auf Anerkennung des Rechts und Schutz gegen fernere Störung“) u. 445 ff.

¹² Das Verlagsrecht bleibt Ausfluß des Urheberrechts, wie der väterliche Nießbrauch Ausfluß der väterlichen Gewalt oder das Nutzungsrecht am Körperschaftsgute Ausfluß der Mitgliedschaft.

¹³ Vgl. oben Anm. 1 a. E. — Ganz abweichend will Heusler, Inst. I 330 u. 336 ff., das Wesen dieser Rechte, die er mit patrimonialen Herrschaftsrechten, Reallasten und Praedialservituten in eine Gruppe vereint, nicht daraus herleiten, daß sie Rechte an unkörperlichen Sachen sind, sondern daraus, daß sie selbst als unkörperliche Sachen gelten. Das deutsche Recht behandle neben unbeweglichen und beweglichen Sachen gewisse „Rechtsamen“, „welche das Recht des Inhabers in einem aktiven Einwirken desselben auf die Außenwelt zur Erscheinung bringen“, als Objekte von Sachenrechten (Eigenthum, dinglichen Rechten, Gewere, dinglicher Klage). Solche „Rechtsamen“ seien nicht einfache „Rechte“, sondern unkörperliche Sachen, die im Rechtsleben überhaupt nur als Objekte des Sachenrechts zur Erscheinung und Verwerthung gelangen können. Sieht man aber auch von der unrichtigen Fassung des Begriffes der unkörperlichen Sache (oben § 31 Anm. 6)

ihres Wesens noch so kräftig entwickelt sein, so darf man doch weder in dem vermögensrechtlichen Bestandtheile den Kern des Rechtes erblicken¹⁴ noch auch den vermögensrechtlichen Bestandtheil als ein durchaus selbständiges Recht von dem Persönlichkeitsrechte abtrennen¹⁵.

3. Die Persönlichkeitsrechte sind an sich höchstpersönliche Rechte, die in einer bestimmten Person entstehen, an sie gebunden bleiben und mit ihr untergehen. Allein in dem Maße, in dem ihr Gegenstand als unkörperliche Sache einen selbständigen objektiven Bestand gewinnt (oben § 31 II 1 b), können sie mancherlei Abwandlungen ihres höchstpersönlichen Wesens erfahren.

a. Entstehung. Die obersten Persönlichkeitsrechte entstehen als allgemeine gesetzliche Rechte mit der Persönlichkeit selbst. Andere treten als besondere gesetzliche Rechte mit dem Erwerbe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personenklasse ein. Wieder andere werden individuell erworben. Ihr Erwerbstitel kann ein vom Willen unabhängiger Vorgang oder eine fremde Handlung (öffentliche oder private Verleihung) oder eine eigne Willensthat (Aneignung oder Schöpfung) sein. Im letzteren Falle muß jedoch bei manchen Persönlichkeitsrechten eine öffentliche Feststellung (z. B. Registereintrag) hinzutreten, damit ihr Erwerb, sei es überhaupt sei es mit voller Wirksamkeit, erfolge.

b. Uebertragung. Die Persönlichkeitsrechte sind an sich unübertragbar. Manche Persönlichkeitsrechte können jedoch ganz oder theilweise der Ausübung nach, manche sogar der Substanz nach auf eine andere Person übertragen werden. Einzelne Persönlichkeitsrechte sind zwar nicht für sich, wohl aber in Verbindung mit einem anderen Rechte, zu dem sie in ein Abhängigkeitsverhältnis gesetzt sind, der Uebertragung fähig. Dahin gehören die als Realrechte mit

und der Rechte an Rechten (ib. Anm. 14) ab, so sollte man doch meinen, daß zum Mindesten die „Rechtsamen“ erst als „Rechte“ irgend einer Gattung konstituiert sein müssen, bevor sie als Objekte gesetzt werden. Oder sollen sich wirklich „Rechte“ und „Rechtsamen“ so unterscheiden, daß jene Objekte haben, diese Objekte sind?

¹⁴ Hierzu gelangen Mandry u. Franken a. a. O. (oben Anm. 1), im Wesentlichen auch Bekker a. a. O. S. 84 („Quasivermögensrechte“) und anscheinend auch Windscheid § 41 Anm. 2, § 42 Anm. 1 a. E., § 137 a. E.

¹⁵ In dieser Weise zerreißt namentlich Kohler, dem Andere gefolgt sind, das Urheber- und Erfinderrecht in „Individualrecht“ und „Immaterialgüterrecht“. Hierüber ist unten zu sprechen. Bemerkte sei nur, daß Kohler bei anderen Persönlichkeitsrechten die zugleich Vermögensrechte sind, wie bei dem Firmen- und Markenrechte, ein Immaterialgüterrecht nicht abtrennt, obwohl doch ein als Gegenstand des Rechtes vorgestelltes immaterielles Gut auch hier vorhanden ist.

einem Grundstücke verknüpften Persönlichkeitsrechte. Desgleichen die Persönlichkeitsrechte, die mit einem Geschäftsbetriebe verbunden sind.

Insoweit eine Uebertragung stattfindet, geht durch sie das Persönlichkeitsrecht in eine andere Persönlichkeitssphäre über und wird für deren Subjekt zu einem Rechte an seiner eignen Person. Im Falle einer konstitutiven Uebertragung entsteht aus dem mit vermindertem Inhalte beim Veräußerer zurückbleibenden Persönlichkeitsrechte ein neues Persönlichkeitsrecht, das die Persönlichkeitssphäre des Erwerbers erweitert und zu seinem Mutterrechte in einem ähnlichen Verhältnisse steht, wie ein begrenztes dingliches Recht zum Eigenthum¹⁶.

c. Beendigung. Die Persönlichkeitsrechte enden an sich mit dem Wegfalle der Person, in der sie entstanden sind.

Doch giebt es vererbliche Persönlichkeitsrechte. Auch sie sind indeß der Regel nach nicht ewig. Vielmehr überleben manche (wie das gewöhnliche Urheberrecht) ihr ursprüngliches Subjekt nur während eines bestimmten Zeitraumes. Andere (wie das Erfinderrecht und manche Urheberrechte) sind in ihrer Lebensdauer von vornherein begrenzt. Einzelne Persönlichkeitsrechte aber können dauernd fortbestehen. Insbesondere sind die einem Grundstücke oder einem Geschäftsbetriebe anhaftenden Persönlichkeitsrechte regelmäfsig unbestimmt.

Andrerseits können Persönlichkeitsrechte schon vor dem Wegfalle der Person, in der sie entstanden sind, erlöschen. Selbst die obersten Persönlichkeitsrechte können ganz oder theilweise verwirkt werden. Andere Persönlichkeitsrechte gehen nicht nur durch Verwirkung, sondern auch durch Verzicht unter. Die mit einem Grundstücke verbundenen Persönlichkeitsrechte enden durch Untergang des Grundstückes, die an ein Geschäftsvermögen geknüpften Persönlichkeitsrechte durch Wegfall des Geschäftes. Endlich erlöschen die von vornherein zeitlich begrenzten Persönlichkeitsrechte auch dann, wenn ihr ursprüngliches Subjekt noch vorhanden ist, durch Zeitablauf.

§ 82. Arten der Persönlichkeitsrechte.

Die Persönlichkeitsrechte zerfallen je nach dem Bestandtheile der Persönlichkeitssphäre, der ihren Gegenstand bildet, in verschiedene Arten. Von ihnen sind einige hier nur kurz zu berühren, weil sie entweder schon bei der Darstellung des allgemeinen Rechtes der

¹⁶ So das Verlagsrecht im Verhältniß zum Urheberrecht, aus dem es geschöpft ist, an das es heimfällt und mit dem es erlischt.

Persönlichkeit besprochen sind oder zweckmäßiger Weise erst später in anderem Zusammenhange behandelt werden oder endlich ins Handelsrecht gehören. Die übrigen sind hier näher zu betrachten.

I. Leib und Leben. Jeder Mensch hat ein Recht auf Achtung seiner Leiblichkeit. Widerrechtliche Eingriffe in das Leben, den Körper oder die Gesundheit sind daher Rechtsverletzungen¹. Zu ihrer Abwehr ist Selbsthülfe erlaubt². Der Staat schützt die leibliche Seite der Persönlichkeit in umfassendem Maße durch Strafrecht und Verwaltungsrecht. Aus der Verletzung dieses Rechtes entspringen aber auch privatrechtliche Ansprüche auf Ersatzleistungen³. Das Recht auf leibliche Unversehrtheit ist heute unverzichtbar⁴. Es ist zum Theil sogar der Verfügung seines Subjektes entzogen⁵. Auch

¹ Ueber Entw. I § 704, der erst durch eine Fiktion „die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der Ehre“ zu einer Rechtsverletzung stempeln wollte, vgl. Gierke, Entw. S. 84, v. Liszt, Die Grenzgebiete S. 5 ff. — Ein Recht zu Eingriffen in fremde Leiblichkeit steht unter gewissen Voraussetzungen nicht nur dem Staate, sondern auch einer Privatperson zu. So kraft Nothwehr, kraft Züchtigungsrechtes, kraft ärztlicher Berufserfüllung. Eine nach den Regeln der Kunst gebotene ärztliche Operation ist stets mit Einwilligung des Patienten oder seiner Angehörigen, unter Umständen aber, wenn sie dringend erforderlich und vorherige Befragung ausgeschlossen oder unthunlich ist, auch ohne solche Einwilligung zulässig; Seuff. XLVIII Nr. 262. Ueber die Frage, ob in der Verweigerung der Einwilligung in eine Operation eine Pflichtverletzung liegen kann, vgl. R.Ger. b. Seuff. XLVI Nr. 189, F. Endemann, Die Rechtswirkungen der Ablehnung einer Operation seitens des körperlich Verletzten, Berl. 1893, u. dazu Eck, Juristisches Litteraturblatt v. 1893 Nr. 51.

² Neben Str.G.B. § 53 (Nothwehr) greift hier § 54 (Nothstand) Platz.

³ Hiervon ist in der Lehre von den Deliktsobligationen zu handeln.

⁴ Anders im ältesten deutschen Rechte, dem die Verpfändung und das Verspielen von Leib und Leben oder von einzelnen Gliedmaßen bekannt war; Schuster, Das Spiel, Wien 1878, S. 11 ff., Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz, Würzb. 1883, S. 59 ff. — Heute kann wirksam nur auf die privatrechtlichen Ansprüche aus erfolgter Verletzung und bei solchen Körperverletzungen, die nur auf Antrag verfolgt werden (Str.G.B. § 232), auch auf die Strafverfolgung verzichtet werden (vgl. über Zurücknahme der Privatklage Str.Pr.O. § 431 u. 432).

⁵ Der Selbstmord ist, obwohl nicht mehr strafbar, doch keineswegs rechtlich erlaubt, die Selbstverstümmelung unter Umständen sogar strafbar (Str.G.B. § 142). Die Einwilligung verleiht einem Anderen nicht das Recht zu Eingriffen in die Leiblichkeit des Einwilligenden, obschon die Tödtung auf ausdrückliches und ernstliches Verlangen des Getödteten milder gestraft wird (Str.G.B. § 216) und die beiderseitige Einwilligung in mögliche Verletzung den Zweikampf zu einer besonderen Straftat stempelt (Str.G.B. § 201 ff.). Für die bloße Körperverletzung mit Einwilligung des Verletzten behaupten zwar Manche das Gegentheil; vgl. bes. Binding, Strafr. I 722 ff. Doch ist auch bei ihr daran festzuhalten, daß sie, da dem Verletzten eine Verfügung über sein Recht auf leibliche Unversehrtheit nicht zustand,

kann es nur in beschränktem Sinne verwirkt werden⁶.

Ein entsprechendes Persönlichkeitsrecht der Verbandspersonen, das aber bei deren einzelnen Gattungen sowohl hinsichtlich des Schutzes gegen fremde Eingriffe wie hinsichtlich der Zulässigkeit eigener Verfügung sehr ungleich entwickelt ist, läßt sich in dem Rechte auf Unversehrtheit des eignen Bestandes finden⁷.

II. Freiheit. Auch ein Recht auf Achtung seiner persönlichen Freiheit wird heute jedem Menschen angeboren. Widerrechtliche Eingriffe in die Freiheit eines Anderen sind daher Rechtsverletzungen⁸. Zum Schutze gegen sie wird auch hier neben der Selbsthilfe und neben der öffentlichen Rechtsordnung die Privatrechtsordnung wirksam⁹. Das Recht auf Freiheit ist heute unverzichtbar und unveräußerlich¹⁰. Dagegen unterliegt es der Verfügung seines Subjektes und kann daher durch Rechtsgeschäfte in seiner Ausübung eingeschränkt werden. Die Rechtsordnung zieht aber solcher Selbstbindung feste Grenzen, damit nicht die Selbstbeschränkung der Freiheit in Selbstzerstörung ausarte¹¹. Das Recht auf Freiheit kann für eine bestimmte Zeit oder für immer verwirkt werden.

Bei den Verbandspersonen entspricht das nach Umfang und Inhalt sehr verschieden entwickelte Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverwaltung.

rechtswidrig bleibt; R.Ger. in Str.S. II Nr. 182, VI Nr. 21, Hälschner, Das gem. deut. Strafr. I 471, II 91, v. Liszt, Strafr. § 34 Anm. 5 u. § 88 III. Dagegen ist für die Vornahme ärztlicher Eingriffe die Einwilligung bedeutungsvoll; oben Anm. 1. Hier findet auch, wenn der Patient nicht Verfügungsfähig ist, Vertretung bei der Verfügung statt.

⁶ Eine volle Verwirkung trat einst durch Friedlosigkeit ein. Heute wird nur dem Staate gegenüber durch todeswürdiges Verbrechen das Recht auf das Leben (dagegen in keinem Falle mehr das sonstige Recht auf körperliche Integrität) verwirkt. Ueberdies verwirkt, wer einen Anderen rechtswidrig angreift, gegenüber dem Nothwehrberechtigten sein Recht auf Leib und Leben.

⁷ Vgl. oben § 69 III, § 70 I 2 u. 3, § 77 IV 6, § 78 X u. XI. Strafrechtsschutz genießt der Bestand des Staates; Str.G.B. § 81.

⁸ Ueber Entw. I § 704 vgl. oben Anm. 1. Entw. II § 747 scheint auf der Annahme zu beruhen, daß Freiheitsentziehung keine Rechtsverletzung sei.

⁹ Strafrechtsschutz nach Str.G.B. § 234 ff. Ueber die Privatrechtsansprüche aus Freiheitsentziehung ist im Obligationenrecht zu handeln.

¹⁰ Das ältere deutsche Recht kannte Veräußerung und Verpfändung der Freiheit, zuletzt noch in der Form des obstagium; vgl. Kohler, Shakespeare S. 53 ff., unten Abschn. III Kap. I.

¹¹ Hierher gehören die Einschränkungen der bindenden Kraft von Dienstverträgen, das Verbot lebenslänglicher Bindung durch Gesellschaftsverträge, die gesetzlichen Garantien der Freiheit des Austrittes aus Genossenschaften, die Beschränkungen der Konventionalstrafen u. s. w.

III. Ehre. Das Recht auf Achtung seiner Ehre wird dem Menschen gleichfalls angeboren. Da aber, wie oben gezeigt ist (§ 53), neben der allgemeinen Menschenehre eine im Staatsbürgerthum wurzelnde bürgerliche Ehre, eine durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Personenkreise bedingte Sonderehre und eine durch eigne Thätigkeit erworbene Individualehre anerkannt sind, so kann das Recht auf Ehre sich mit sehr verschiedenem Inhalte erfüllen. Widerrechtliche Ehrverletzungen sind Rechtsverletzungen¹². Gegen sie wird von der Sitte bekanntlich Selbsthülfe in weit größerer Ausdehnung sanktionirt, als das Recht sie gestattet¹³. Im Uebrigen gewährt auch gegen sie der Staat sowohl Strafrechtsschutz wie Privatrechtsschutz¹⁴. Dabei kommt zum Theil der Schutz einer Sonderehre oder einer Individualehre in eigenthümlichen Rechtsbildungen zum Ausdruck¹⁵. Die Sonderehre empfängt überdies einen mehr oder minder kräftigen Sonderschutz durch die Ordnung der engeren Gemeinschaft, in der sie wurzelt¹⁶. Das Recht auf Ehre ist heute unverzichtbar und unveräußerlich¹⁷. Der Verfügung seines Subjektes ist es grundsätzlich nicht entzogen¹⁸. Auch kann es, wie oben bereits gezeigt ist (§ 53), in bestimmtem Umfange verwirkt werden.

¹² Ueber Entw. I § 704 vgl. oben Anm. 1.

¹³ So bei der von der Rechtsordnung verworfenen Institution des Zweikampfes, aber keineswegs bloß bei ihr.

¹⁴ Der Strafrechtsschutz selbst nähert sich hier einem Privatrechtsschutze an; insbesondere einerseits durch das hier (wie bei leichteren Körperverletzungen) dem antragsberechtigten Verletzten (Str.G.B. § 194—195) gewährte Recht der Privatklage (Str.Pr.O. § 414 ff., 435 ff.), andererseits durch die Gestaltung der Straffolgen, die sich zum Theil nicht nur auf Genugthuung und Ersatz, sondern auch auf Wiederherstellung der verletzten Ehre (Str.G.B. § 200) richten; vgl. dazu v. Liszt § 59 II 2 u. die dort Anm. 3 angef. Litt., auch Kärger a. a. O. S. 204 ff. Ueber die Privatrechtsansprüche aus Ehrverletzung ist noch im Obligationenrechte zu reden.

¹⁵ Schutz der Geschäftsehre gegen eine mit Vermögensschädigung verbundene Verletzung (Kreditverläumdung) nach Str.G.B. § 187—188; Schutz der Familienehre gegen Verletzung durch Beschimpfung Verstorbener nach Str.G.B. § 189; Schutz der Geschlechtsehre, wobei jedoch der Schutz der leiblichen Unversehrtheit konkurriert; nach den älteren Strafgesetzbüchern auch besonderer Schutz der Amtsehre (jetzt nicht mehr, vgl. jedoch Str.G.B. § 196).

¹⁶ Vgl. oben § 53 S. 431 Anm. 32 ff.

¹⁷ Anders nach älterem deutschem Recht; Kohler, Shakespeare S. 62 ff. Von der Verpfändung der Ehre wird bei den Bestärkungsmitteln der Verträge noch gehandelt werden.

¹⁸ Darum wird durch Einwilligung Verletzung ausgeschlossen (*volenti non fit injuria*); auch tritt die Verfolgung einer Beleidigung stets nur auf Antrag ein, der bis zur Urtheilsvollstreckung und bei der Privatklage bis zum Anfange der Urtheilsvollstreckung zurückgenommen werden kann (Str.G.B. § 194).

Einzelne besonders erworbene Ehrenrechte unterliegen nicht bloß der Verwirkung, sondern auch dem Verzicht. Dagegen sind auch sie der Regel nach unübertragbar. Doch giebt es vererbliche und veräußerliche Ehrenrechte¹⁹. So ist anzunehmen, daß das von einem Kaufmann für sein Geschäft erworbene Recht auf Führung bestimmter gewerblicher Ehrenzeichen mit der Firma übertragen werden kann²⁰.

Auch die Verbandspersonen haben ihre Ehre und ein Privatrecht auf deren Achtung²¹. Ebenso kann einer Personenmehrheit in ihrer Verbindung zur Personeneinheit ein Recht auf Ehre gebühren²².

IV. Besondere Zustände. Den besonderen Zuständen, die auf den Inhalt der Persönlichkeitssphäre einwirken, entsprechen angeborne oder erworbene Zustandsrechte, die jedoch nur zum Theil sich von dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit in einiger Selbständigkeit abheben und regelmäßig, soweit sie eines besonderen Schutzes überhaupt bedürfen, diesen Schutz vom öffentlichen Rechte her empfangen. An sich haben auch sie, insofern sie der Person eine von Jedermann anzuerkennende eigenthümliche Rechtsstellung in ihren individuellen Verhältnissen gewährleisten, die Natur von Privatrechten²³. Dies gilt von den Zustandsrechten, die aus einer die Rechts- oder Handlungsfähigkeit bestimmenden natürlichen Beschaffenheit folgen²⁴; es gilt von dem Rechte der Zugehörigkeit zu einem Geburtsstande (z. B. zum hohen oder niederen Adel), zu einem Berufsstande (z. B. Kaufmannseigenschaft überhaupt oder Vollkaufmannseigenschaft insbesondere) oder zu einem Religionsbekenntnisse²⁵; es gilt vom Wohnsitzrechte²⁶; es gilt auch von dem Rechte der Zugehörigkeit zu einem

¹⁹ Vererbliche Würden und Titel; Ehrenrechte als Realrechte.

²⁰ Dies hat das O.L.G. Dresden b. Seuff. XLVI Nr. 46 für Ehrendiplome und Preismedaillen (mit Ausnahme einer als persönlicher Orden qualifizierten Medaille) ausgesprochen. Vgl. auch Kohler, Markenschutz S. 231 Anm. 2. — Ueber den Schutz der Rechte auf Ehrenzeichen vgl. oben § 53 S. 432 Anm. 42—43.

²¹ Oben § 66 S. 516 Anm. 13.

²² Oben § 80 S. 682 Anm. 92; v. Liszt, Strafr. § 97 IV.

²³ Während in der älteren Theorie das Dasein von „Statusrechten“ unbestritten war, will heute die herrschende Meinung davon nichts wissen. Giebt es aber überhaupt ein Recht der Persönlichkeit, so muß nothwendig auch jede rechtlich erhebliche Qualifikation der Persönlichkeit in den Bereich des subjektiven Rechtes fallen. Fraglich kann dann nur sein, ob und inwieweit ein besonderes Persönlichkeitsrecht oder lediglich eine Differenzirung des allgemeinen Rechtes der Persönlichkeit anzunehmen ist. Worauf nicht viel ankommt.

²⁴ Oben § 43—45. So ist es ein Recht, als großjährig, als geistig gesund u. s. w. anerkannt zu werden. Es ist aber auch ein Recht, als schutzbedürftig zu gelten.

²⁵ Oben § 46—51 u. 54—55.

²⁶ Oben § 57.

Verbande, wenn und soweit dieses eine über das Mitgliedschaftsrecht hinausreichende privatrechtliche Wirkung hat²⁷.

Derartige Zustandsrechte finden sich auch bei Verbandspersonen und Personeneinheiten²⁸.

V. Bethätigung. In dem Rechte der Persönlichkeit ist das Recht freier Bethätigung der eignen geistigen und leiblichen Kräfte innerhalb der von der Rechtsordnung gezogenen Schranken enthalten. Besondere Privatrechte auf einzelne Bereiche menschlicher Thätigkeit sind im Allgemeinen auch da nicht ausgebildet, wo das öffentliche Recht die Freiheit der Bethätigung der Persönlichkeit in bestimmter Richtung besonders anerkennt und gewährleistet²⁹. Nur auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Erwerbsthätigkeit treten besondere Persönlichkeitsrechte privatrechtlicher Prägung aus dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit heraus.

Grundsätzlich gilt freilich auch das Recht zu beliebiger Erwerbsthätigkeit heute als unmittelbarer Ausfluß des Rechtes der Persönlichkeit, das somit an sich jeder Einzelperson und jeder Verbandsperson zusteht und nur gleich anderen Freiheiten einer Fülle öffentlichrechtlicher Einschränkungen unterliegt³⁰. Allein schon dieses allgemeine Recht der Gewerbefreiheit stellt sich als ein besonderes Privatrecht dar³¹. Es ist unverzichtbar, kann aber durch Rechtsgeschäfte in der Ausübung beschränkt werden, sofern nur die Selbstbindung sich innerhalb der Grenzen hält, jenseits deren sie in Vernichtung der wirtschaftlichen Freiheit ausartet³².

Sodann entsteht durch den Erfolg einer Erwerbsthätigkeit in gewissen Grenzen ein Privatrecht auf einen besonderen wirtschaftlichen Thätigkeitsbereich. Indem vermöge der tatsächlichen Verknüpfung von geschäftlichen Beziehungen, Kundschaft, Ruf und Vertrauen mit einem bestimmten Betriebe und seinen materiellen Unterlagen ein gewerbliches Unternehmen sich zu einem individualisirten Inbegriff ständiger Lebensverhältnisse verfestigt, besitzt darin sein Schöpfer oder dessen Rechtsnachfolger eine ökonomisch werthvolle Grundlage fernerer Erwerbsthätigkeit. Im Besitze dieses

²⁷ Somit heute noch von der Staatsangehörigkeit; oben § 56.

²⁸ Oben § 66 S. 515 Anm. 7 u. S. 516 Anm. 12, § 80 S. 682 Anm. 92.

²⁹ Vgl. oben § 81 S. 704 Anm. 8. Noch weniger ist das Recht, Rechtsgeschäfte zu schließen (Neuner a. a. O. S. 15 ff.) oder Rechte zu erwerben (Oest. Gb. § 18), einer Heraushebung aus dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit bedürftig.

³⁰ Davon unten Buch III Abschn. VII im Gewerberechte.

³¹ Vgl. Erk. des O.L.G. Hamb. b. Seuff. XLI Nr. 110.

³² Ueber Konkurrenzausschließungsverträge und Kartelle ist später zu handeln. Richtig R.Ger. XXXI Nr. 18.

individuell erworbenen Persönlichkeitsgutes wird er in weitem Umfange gegen Eingriffe der öffentlichen Gewalt geschützt³³. Dagegen ist er darin gegen Eingriffe Dritter insoweit ungeschützt, als nach dem Grundsatz der Gewerbefreiheit jeder Andere mit ihm in Wettbewerb treten kann und durch Ausübung seiner eignen wirthschaftlichen Freiheit auch dann kein Recht verletzt, wenn er dadurch einen mit Arbeit und Kosten errungenen fremden Thätigkeitsbereich schädigt oder zerstört³⁴. Allein das Recht des Wettbewerbes hat seine Schranken. Es gewährt die Befugniß zu beliebiger Ausnützung der eignen Freiheit, verleiht aber keinen Freibrief zur Unterdrückung oder Anmaßung der einem anderen Persönlichkeitsbereiche angehörigen Kräfte und Mittel. Darum gilt der modernen Rechtsanschauung der „unlautere“ Wettbewerb, der ein nach den Anforderungen des redlichen Verkehrs als Bestandtheil einer fremden wirthschaftlichen Sphäre anzuerkennendes Persönlichkeitsgut antastet, als Rechtsverletzung³⁵. Die neuere Gesetzgebung hat einzelne Persönlichkeitsrechte zu eigenartigen gewerblichen Rechten ausgestaltet, deren besonderer Schutz zugleich der Abwehr von unlauterem Wettbewerbe dient³⁶. Darüber hinaus aber gebührt jedem Gewerbetreibenden ein allgemeiner Anspruch auf Privatrechtsschutz gegen unlauteren Wettbewerb. Im Gegensatz zu der Praxis des französischen und englisch-amerikanischen Rechtes³⁷ zögert freilich die deutsche Praxis noch immer, einen solchen Anspruch grundsätzlich anzuerkennen³⁸. Doch

³³ Und zwar in weiterem Umfange, als sich der Schutz des allgemeinen Rechtes auf Errichtung eines Gewerbebetriebes erstreckt. Vgl. über Anerkennung des älteren Besitzstandes bei Einführung neuer gesetzlicher Erfordernisse der Zulassung zum Gewerbebetriebe, über feste Begrenzung der Verwirkungsfälle und über Gewährung einer Entschädigung in anderen Fällen staatlicher Entziehung R.Gew.O. § 1 Abs. 2, § 33a Abs. 3, § 51—54. Man denke auch an die Entschädigung der Inhaber privater Gewerbebetriebe bei Einführung eines staatlichen Gewerbemonopols.

³⁴ Ueber die Auffassung des Rechtes auf Wettbewerb in der französ. Jurisprudenz vgl. O. Mayer, Z. f. H.R. XXVI 375 ff.

³⁵ Vgl. Dreyer, Z. f. H.R. XX 259 ff., O. Mayer, Die concurrence déloyale ib. XXVI 363 ff., Kohler, Patentrecht S. 470, Recht des Markenschutzes S. 77 ff., 91 ff., 107 ff., sowie die von diesen Schriftstellern nachgewiesene französ. Litt.; auch Goldschmidt, Syst. S. 104, Dernburg, Preufs. P.R. II 913 Anm. 2, 987 Anm. 22, Cosack, H.R. S. 64; Alexander-Katz, Die unredliche Konkurrenz, Berlin 1892; A. Träger b. Gruchot XXXVI 196 ff.; H. Allart, Traité théorique et pratique de la concurrence déloyale, Paris 1892; A. Simon, Die concurrence déloyale, Bern 1894.

³⁶ So die Rechte an Namen (unten § 83), Ehrenzeichen (oben Anm. 20) und Waarenbezeichnungen (unten § 84).

³⁷ Ueber sie vgl. Dreyer a. a. O., O. Mayer a. a. O. S. 376 ff., Kohler, Markenschutz S. 78 ff., 92 ff., 108 ff.

³⁸ Insbesondere verneint ihn das Reichsgericht, das nicht einmal in den

wäre sie durch das geltende deutsche Recht keineswegs gehindert, in andere Bahnen einzulenken und so ein dringendes Bedürfnis unseres Verkehrslebens zu befriedigen³⁹. Denn insoweit ein erworbener wirtschaftlicher Thätigkeitsbereich die Merkmale eines individualisirten Persönlichkeitsbereiches an sich trägt, läßt sich schon aus dem allgemeinen Rechte der Persönlichkeit ein absolutes Recht auf Achtung desselben und somit auf Untersagung von unbefugten Eingriffen und auf Schadensersatz aus arglistiger Verletzung herleiten⁴⁰.

Endlich bestehen ausnahmsweise besondere Privatrechte auf eine bestimmte Erwerbsthätigkeit mit Ausschluss Anderer oder doch mit Vorzug vor Anderen. Sie lassen sich als Monopolrechte zusammenfassen. Da sie die Persönlichkeitssphäre ihres Subjektes auf Kosten der allgemeinen wirtschaftlichen Freiheit erweitern, bilden sie eine Klasse der Persönlichkeitsrechte⁴¹. Sie sind aber sämtlich zugleich von Hause aus Vermögensrechte und empfangen zum Theil sogar ein überwiegend vermögensrechtliches Gepräge. Im Zusammenhange hiermit wird ihnen neben dem Strafrechtsschutze ein voller Privatrechtsschutz gewährt. Auch nähern sie sich hinsichtlich der Uebertragbarkeit vielfach den reinen Vermögensrechten an.

Monopolrechte sind die ausschließlichen Gewerberechte, die zwar in der Hauptsache der Rechtsgeschichte angehören, jedoch auch heute nicht ganz verschwunden sind. Sie gewähren ihrem Subjekte das Recht auf den Betrieb eines Gewerbes bestimmter Art und folgeweise eine Untersagungsbefugnis gegen Jeden, der dieses Ge-

deutschen Gebieten des französischen Rechtes, in denen die Praxis zur Befolgung des französischen Beispiels neigt (Seuff. XXXVIII Nr. 258, Kohler a. a. O. S. 90), einen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gewähren will; vgl. Seuff. XLIII Nr. 271 S. 411 ff. (wo S. 409 ff. die wohlbegründete gegentheilige Entsch. des O.L.G. Braunschweig als Vorinstanz abgedruckt ist) u. Nr. 281 S. 426 ff., Entsch. in C.S. XXIX Nr. 18 S. 61, auch III 67, VI 75, XXV 210. Ebenso das Obst. L.G. f. Bayern Seuff. XLVIII Nr. 263. Auch die Erk. in Z. f. H.R. XXXVIII 188 ff., sowie das O.L.G. Frankf. b. Seuff. XLII Nr. 317.

³⁹ Kohler a. a. O. S. 98 ff. — A. M. O. Mayer a. a. O. S. 434 ff.

⁴⁰ Von dem richtigen Gesichtspunkte des „Individualrechtes“ geht Kohler a. a. O. S. 77 ff. u. 99 ff. aus, während O. Mayer a. a. O. jedes zu Grunde liegende Privatrecht leugnet. Dieses Persönlichkeitsrecht hat Vermögenswerth und kann zwar nicht für sich, wohl aber zusammen mit dem Geschäftsvermögen vererbt und veräußert werden. — In der ausländischen Jurisprudenz überwiegt noch immer die Vorstellung eines industriellen oder kommerziellen „Eigenthums“ an den geschützten Verhältnissen; vgl. O. Mayer a. a. O. S. 366 ff., Kohler a. a. O. S. 78 ff.

⁴¹ Dagegen stellt sie Roguin a. a. O. S. 308 ff. als eine eigne Klasse, Kärger a. a. O. S. 15 ff. u. 140 ff. als Arten seiner „Zwangsrechte“ den Persönlichkeitsrechten gegenüber.

werbe unbefugt betreibt. Im Uebrigen können sie eine sehr verschiedene Beschaffenheit haben. Insbesondere können sie als staatliche Gewerbergale, als körperschaftliche Gewerbeprivilegien, als Realgewerberechte und als selbständige personale Gewerbeberechtigungen vorkommen⁴².

Monopolrechte sind ferner die Bannrechte, die ihrem Subjekte für seinen Gewerbebetrieb das ausschließliche Recht auf eine bestimmte Kundschaft und folgeweise gegen die von ihnen ergriffenen Personen die Befugniß zur Untersagung der Bedürfnisbefriedigung bei anderen Gewerbetreibenden gewähren⁴³.

Monopolrechte sind auch die ausschließlichen Aneignungsrechte, wie sie das deutsche Recht hinsichtlich gewisser herrenloser Sachen theils als Regale, theils als besondere Gerechtigkeiten, theils als Rechte des Grundeigenthümers ausgebildet hat⁴⁴. Denn ihren Gegenstand bildet die okkupatorische Erwerbsthätigkeit als solche, die in bestimmtem Umfange der an sich die Okkupationsfreiheit einschließenden allgemeinen Freiheit entzogen und dem besonderen Thätigkeitsbereiche einzelner Personen einverleibt ist. Allerdings können solche Rechte auch als Sachenrechte vorgestellt werden. Nicht als Rechte an den der Aneignung vorbehaltenen Sachen, weil diese eben herrenlos sind⁴⁵. Wohl aber als Rechte an den Grundstücken, auf denen sie ausgeübt werden. Allein wenn manche von ihnen ursprünglich als Bestandtheile der im Eigenthum begriffenen Herrschaft an Grund und Boden gegolten haben, so sind doch auch sie durch die geschichtliche Entwicklung so verselbständigt worden, daß sie selbst in der Hand des Grundeigenthümers nicht mehr als Bestandtheile, sondern als Zubehörungen des Grundeigenthums erscheinen⁴⁶.

⁴² Hiervon im Gewerberechte unten Buch III Abschn. VII.

⁴³ Auch von diesen Rechten, deren Wesen überaus bestritten ist, wird im Gewerberechte näher gehandelt werden.

⁴⁴ Also namentlich das Jagdrecht und das Fischereirecht; nach einer verbreiteten Ansicht auch das Bergwerkseigenthum, von dem aber im Bergrecht gezeigt werden wird, daß es nicht zu den Aneignungsrechten gehört.

⁴⁵ In der preussischen Gesetzgebung wird freilich das Bernsteinregal als „Eigenthum“ am Bernstein bezeichnet; vgl. Pr. L.R. II, 15 § 80, Ges. v. 4. Aug. 1865 Art. 4, Ges. v. 22. Febr. 1867 ad IV, Westpreuss. Prov.R. § 73–74. Allein damit kann nur ein ausschließliches Recht auf Eigenthumserwerb gemeint sein; v. Brünneck, Das Recht auf Zueignung der von der See ausgeworfenen oder angespülten Meeresprodukte u. das Bernsteinregal, Königsberg 1874, S. 76 ff., Stobbe II 654.

⁴⁶ So das moderne Jagdrecht; vgl. unten Buch III Abschn. IV.

VI. Namen und Zeichen. Eine besondere Klasse der Persönlichkeitsrechte bilden die nunmehr (Tit. II) zu besprechenden Rechte an den äußeren Persönlichkeitszeichen. Unter ihnen sind wieder die Rechte an Namen von den sonstigen Zeichenrechten zu unterscheiden.

VII. Geisteserzeugnisse. Näherer Erörterung bedürfen die Rechte an Geisteserzeugnissen. Sie zerfallen in die Urheberrechte (Tit. III) und das Erfinderrecht (Tit. IV).

Zweiter Titel.

Namen- und Zeichenrechte.

§ 83. Namenrechte.

I. Der bürgerliche Name¹.

1. Familienname und Vorname. Mit der Persönlichkeit des einzelnen Menschen ist als ständige Bezeichnung seiner Individualität ein bestimmter bürgerlicher Name rechtlich verknüpft, der sich nach heutigem deutschem Rechte aus einem Familiennamen und einem oder mehreren Vornamen zusammensetzt².

Der Familienname drückt die Zugehörigkeit zu einer durch Geschlechtszusammenhang verbundenen Familie aus³. Er wird daher

¹ K. Einert, Erörterung einzelner Materien des Civilrechts, 2. Aufl, Dresd. u. Leipz. 1846, S. 75 ff. R. Hermann, Ueber das Recht der Namensführung und der Namensänderung, Arch. f. c. Pr. XLV (1862) S. 153 ff. u. 315 ff. S. Levi, Vorname u. Familienname im Recht, Gießen 1888. J. Kohler, Das Individualrecht als Namenrecht, Arch. f. b. R. V 77 ff., auch schon Recht des Markenschutzes S. 5 ff. Nippold, Vorname u. Familienname nach dem Entwurfe eines b. Gb. f. d. D. R. u. nach sächs. R., Sächs. Arch. f. bürgerl. R. u. Proz. I 361 ff. O. Fischer, Der Rechtsschutz des Namens, Arch. f. b. R. VI 306 ff. — Beseler, D.P.R. § 56. Gerber, D.P.R. § 34 Anm. 1. Stobbe, D.P.R. III § 163. — Windscheid, Pand. I § 42 Anm. 2. Dernburg, Pand. I § 22 Anm. 9. Regelsberger, Pand. I 199. — Gareis in Busch Arch. XXXV 197. Jhering, Jahrb. f. D. XXIII 320 ff. Bekker ib. XXX 278. — Thon, Rechtsnorm S. 153. — Rösler, Verwaltungsr. I § 19. G. Meyer, Verwaltungsr. I § 31. v. Sicherer, Art. „Namengebung“ in Stengels Wörterbuch II 158 ff. — Gierke, Entw. S. 86 ff. — Kaserer, Ueber die Personennamen und deren Aenderung nach öst. Gesetzen, Wien 1879. — Huber, Schweiz. P.R. I 417 ff. — Rechtsgutachten von Schneider, Kohler und Laband in Sachen von Orelli wider Corragioni d'Orelli, Zürich 1889.

² Ueber die erst in unserem Jahrhundert zum Abschlufs gekommene Entwicklung des Systems der Familiennamen als Zunamen zu den ursprünglich alleinigen Vornamen vgl. Arnold, Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte II 197 ff., Levi a. a. O. S. 1 ff.

³ Hierbei gilt als Regel das agnatische Prinzip.